

Asklepios-Gruppe: Supplier Code of Conduct

Die zur ASKLEPIOS-Gruppe gehörenden Unternehmen sind als eine der größten privaten Klinik-Gruppen und Gesundheitsdienstleister in Deutschland in einem sensiblen Bereich tätig - dem Gesundheitswesen. Die ASKLEPIOS-Gruppe ist sich dabei seiner Verantwortung für die Patienten, die Mitarbeiter, die Gesellschaft und die Umwelt bewusst. Mit dem Versorgungsauftrag, der unseren Einrichtungen übertragen wurde, nehmen wir eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Bei dieser Aufgabe steht der Mensch immer im Mittelpunkt.

Die ASKLEPIOS-Gruppe bekennt sich deshalb zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen Unternehmensführung und insbesondere zur Achtung der Menschenrechte. Die Beachtung dieser Prinzipien erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Als Grundpfeiler zur gemeinsamen effektiven Umsetzung dieser Prinzipien dient dieser Supplier Code of Conduct, mit dem wir unsere Erwartungen und unsere verbindlichen Ansprüche an unsere Lieferanten und Geschäftspartner definieren. Die gemeinsame Einhaltung dieser Grundprinzipien ist für uns zwingende Voraussetzung der Zusammenarbeit. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes aktiv zur Umsetzung dieser Prinzipien beitragen und die Regelungen dieses Supplier Code of Conduct beachten. Denn auch wir setzen gemeinsam mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alles daran, die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens stets zu beachten und haben die Grundsätze in unsere Unternehmenskultur integriert.

Die nachstehenden Regelungen gelten verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Lieferanten. Dieser Supplier Code of Conduct gilt als Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen und wird fester Bestandteil der entsprechenden Vertragsbeziehungen. Dieser Supplier Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie auf internationale Übereinkommen zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland), die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen und das Minamata-Übereinkommen, das Basler Übereinkommen und das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen).

A. Verpflichtungen der Lieferanten

Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie die geltenden internationalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Im globalen Kontext ist insbesondere die Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Zoll- und Steuergesetze sicherzustellen.

Für den Fall, dass die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften hinter den Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct zurückbleiben, haben die Regelungen in diesem Supplier Code of Conduct Vorrang. Sollte eine Umsetzung der vorstehenden Regelungen auf Grund von lokalen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sein, haben uns unsere Lieferanten unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Lieferanten haben nicht nur die im Rahmen dieses Supplier Code of Conduct aufgeführten Menschenrechte und Umweltaspekte zu beachten, sondern sind darüber hinaus verpflichtet, alle ähnlich schwerwiegenden Eingriffe in die Rechtspositionen, die in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführt sind, zu unterlassen.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct zu erfüllen und ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Unsere Lieferanten haben unter angemessener Würdigung der Risikolage, insbesondere in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und den Geschäftsbereich der eigenen Lieferanten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct umzusetzen. Sollte der Lieferant Risiken identifizieren, hat der Lieferant geeignete und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die entsprechenden Risiken zu vermeiden bzw. zu verringern. Lieferanten der ASKLEPIOS-Gruppe sind verpflichtet, eine angemessene Dokumentation über die Risikobeurteilung und die insbesondere zum Zweck der Risikovermeidung ergriffenen Maßnahmen zu führen. Die Lieferanten sind sich bewusst, dass ein Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct für die ASKLEPIOS-Gruppe in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein kann, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Verträge zu beenden.

1. Achtung und Schutz von Menschenrechten

a) Schutz von Kindern und Jugendlichen

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, zu keinem Zeitpunkt Kinderarbeit im Rahmen ihres Einflussbereichs einzusetzen. Lieferanten müssen sich an die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter eines Kindes für die Zulassung zur Beschäftigung muss über dem Alter liegen, mit welchem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren auf keinen Fall unterschritten werden darf.

Ferner dürfen Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die nach dem ILO-Übereinkommen als schlimmste Formen der Kinderarbeit qualifiziert werden, und deshalb verboten sind. Dies umfasst insbesondere

- alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten.

Darüber hinaus dürfen Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Arbeit verrichten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Geschäfts- und Arbeitszeiten keinen Konflikt mit dem Schulbesuch verursachen.

b) Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Eine Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit ist verboten und wird ausdrücklich abgelehnt. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, zu keinem Zeitpunkt eine solche Form der Beschäftigung zu erlauben. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Hierunter fallen Beschäftigungsformen wie moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, sowie sämtliche ausbeuterischen Beschäftigungsformen. Ferner dürfen keine Beschäftigten durch Gewalt, Gewaltandrohung oder sonstiger Einschüchterung, egal ob physisch oder psychisch, zur Arbeit gezwungen werden; Lieferanten dürfen die Beschäftigung nicht von der Übergabe des Reisepasses oder der Arbeitserlaubnis eines Beschäftigten abhängig machen.

Darüber hinaus ist jede Form der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte verboten, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

c) Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten gewährleisten, die Arbeitsschutzpflichten nach dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes einzuhalten, wenn im Rahmen der Tätigkeit die Gefahr von Unfällen oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Eine solche Gefahr von Unfällen oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren liegen insbesondere vor bei

- offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- einer ungenügenden Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Gefährdete Personen wie junge Beschäftigte, junge Mütter und schwangere Frauen sowie Menschen mit Behinderungen unterliegen einem besonderen Schutz.

d) Diskriminierungsverbot, Verbot der Ungleichbehandlung und Koalitionsfreiheit

Jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung ist verboten. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer politischen Meinung, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Glaubensbekenntnisses, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation oder ihrer Nationalität, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Die Lieferanten sind verpflichtet zu gewährleisten, dass sich die Beschäftigten zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden und dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

e) Beschäftigung

Die Arbeiten müssen auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Arbeitsverhältnisses durchgeführt werden, das den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Gepflogenheiten oder Praktiken sowie internationalen Arbeitsnormen entspricht. Beschäftigungs-, Entwicklungs- und Aufstiegschancen beruhen ausschließlich auf beruflicher Qualifikation und Leistung.

f) Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beschäftigten angemessen zu vergüten. Eine angemessene Vergütung entspricht mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den gesetzlichen, den tariflichen oder den branchenüblichen Standards des Beschäftigungsortes. Eine systematische Verzögerung von Lohnzahlungen wird nicht akzeptiert.

Darüber hinaus gewährleisten die Lieferanten, dass die Arbeitszeiten den jeweiligen branchenüblichen Standards oder den maßgebenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Übereinkommen) entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

Die Lieferanten stellen sicher, dass auch hinsichtlich der Vergütung und Arbeitsbedingungen keine Ungleichbehandlung stattfindet. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt bezahlt wird.

g) Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der unternehmerischen Projekte zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

2. Umweltschutz

Neben dem Schutz von Menschenrechten verpflichten sich die Lieferanten auch Umweltaspekte zu beachten und alle geltenden Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

a) Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen

Die Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten und zu wahren.

- Sie fördern die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte sowie deren Transport, Verwendung und Entsorgung.
- Sie nutzen Ressourcen effizient, verwenden energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien und reduzieren ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft, Wasser und Boden.
- Sie verringern die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit.
- Sie stellen anhand geeigneter Managementsysteme sicher, dass die Produktqualität und Produktsicherheit die geltenden Anforderungen erfüllen.

- Sie schützen das Leben und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und Nachbarn ebenso wie das der Öffentlichkeit gegenüber Gefahren, die von ihren Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.

b) Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen

Die Lieferanten haben außerdem darauf zu achten, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser erschweren oder verwehren,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören oder
- die Gesundheit einer Person schädigen.

Die Lieferanten verpflichten sich, beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, jegliche widerrechtliche Zwangsräumung und jeglichen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, zu unterlassen.

c) Verbot der Verwendung von gefährlichen Stoffen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Vorgaben des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen einzuhalten, welches unter anderem das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie Regelungen zum Umgang mit Quecksilberabfällen enthält.

Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, keine Chemikalien zu produzieren oder zu verwenden, welche nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) verboten sind.

d) Umgang mit gefährlichen Abfällen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des POPs-Übereinkommens durchzuführen. Ferner verpflichten sich die Lieferanten dazu, die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass

- Lieferanten im Falle grenzüberschreitender Abfallverbringungen die notwendigen Zustimmungen der betroffenen Länder einholen müssen;
- Lieferanten keine Abfälle in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ausführen;
- Lieferanten keine Abfälle in einen Staat ausführen, wenn die Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Neben der Achtung von Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt legen wir einen großen Wert auf ethisches Geschäftsverhalten. Gleiches fordern wir auch von unseren Lieferanten.

a) Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten verpflichten sich, die Normen des fairen Wettbewerbs sowie die geltenden Kartellgesetze einzuhalten. Insbesondere Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen im Hinblick auf Preise, Konditionen, Märkte und Kunden sind verboten und werden nicht toleriert.

b) Integrität, Bestechung, Vorteilmahme

Die ASKLEPIOS-Gruppe lehnt jede Form von Bestechung und Bestechlichkeit entschieden ab. Lieferanten und deren Beschäftigte haben bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Lieferanten werden Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis treffen und sich nicht von persönlichen und privaten finanziellen Interessen und Vorteilen beeinflussen lassen. Dies gilt auch für Vorteile zugunsten Dritter, z. B. Familienmitgliedern. Bereits der bloße Anschein einer unzulässigen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen ist zu vermeiden. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

c) Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Lieferanten sind verpflichtet, unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung offenzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen über uns, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind (z. B. Geschäftsbücher, Patientenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Informationen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, technisches Wissen sowie die Existenz von und Inhalte aus Entwicklungs- und Forschungsprojekten). Geschäftsgeheimnisse dürfen nur insoweit genutzt und innerhalb des Unternehmens des Lieferanten geteilt werden, soweit dies für die Zusammenarbeit mit uns zwingend erforderlich ist.

Der Respekt vor der Persönlichkeit unserer Mitarbeiter und Patienten schließt den Schutz ihrer persönlichen Daten ein. Beispiele für persönliche Daten sind die Privatadresse, Kontaktdaten, das Geburtsdatum, der Bildungsstand eines Mitarbeiters oder die Krankengeschichte eines Patienten. Wir halten uns streng an die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und schützen die persönlichen Daten von Mitarbeitern und Patienten vor Missbrauch und Bekanntgabe an unbefugte Dritte. Die Lieferanten werden die gleichen hohen Standards beim Datenschutz einhalten und sämtliche gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz erfüllen.

d) Schutz des geistigen Eigentums

Wir stehen dafür, geistiges Eigentum zu schützen und im Umgang mit geistigem Eigentum strikt die Gesetze einzuhalten. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten gleichermaßen, Erfindungen oder sonstiges geistiges Eigentum von uns, unseren Mitarbeitern oder von Dritten zu respektieren und jegliche Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten zu unterlassen.

B. Umsetzung der Anforderungen des Supplier Code of Conduct

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf die Umsetzung dieses Supplier Code of Conduct, dass sie Risiken innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereiches und bei ihren eigenen Zulieferern identifizieren und angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant uns zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die berechtigten Interessen der Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere bezüglich des Schutzes von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei Unterauftragnehmern der Lieferanten.

Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter auf eine leicht verständliche Art und Weise über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Supplier Code of Conduct ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen direkt an uns hinzuweisen. Hinweise von Verstößen gegen diesen Supplier Code of Conduct können jederzeit – auch in anonymisierter Form – über unser Hinweisgebersystem (per Mail an compliance@asklepios.com) erfolgen. Die Lieferanten garantieren, hinweisgebende Personen nicht zu benachteiligen und ihnen gegenüber keinen Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Hinweismeldung zu ergreifen.

Für die Umsetzung der in diesem Supplier Code of Conduct formulierten Anforderungen und Ziele sowohl im eigenen Geschäftsbereich der ASKLEPIOS-Gruppe als auch im Bereich unserer Lieferanten arbeitet die ASKLEPIOS-Gruppe mit einem externen Dienstleister zusammen. Dieser stellt ASKLEPIOS Ratings im Bereich CSR bereit. Zur Gewährleistung der Einhaltung und Umsetzung der in diesem Supplier Code of Conduct enthaltenen Ziele erwartet die ASKLEPIOS-Gruppe von seinen Lieferanten, dass diese den Prozess unterstützen und im Falle von entstehenden Fragen in einem angemessenen und zumutbaren Rahmen mit ASKLEPIOS zusammenarbeiten. Dies gilt auch hinsichtlich der Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei der Feststellung von Risiken für die in diesem Supplier Code of Conduct genannten Rechtsgüter.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Frist setzen, um die Verstöße zu beseitigen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Frist zur Behebung der Verstöße fruchtlos abläuft und/oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, behalten wir uns als letzten Schritt vor, die Verträge mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos zu kündigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleiben ebenso unberührt wie das Recht auf Schadenersatz.